

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1973	Nummer 100
--------------	--	------------

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	10. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vertretung staatlicher Behörden bei Veranstaltungen	1724
203012 203016	3. 10. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Ausbildungseinrichtungen für den gehobenen Bibliotheksdienst an öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken	1724
23210 232382 71318	4. 10. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) durch die unteren Bauaufsichtsbehörden	1724
23212 8054	2. 10. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kontaktfenster für Arbeitsräume.	1727
2422	1. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales A. Übernahme von Personen, die von einem Land aufgrund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungs- verordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung vom 31. Mai 1972) B. Umeinweisung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	1727
285	4. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnis- se, Zweimonatsberichte und Jahresberichte	1729
71112	4. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatlich anerkannte Sprengmeisterlehrgänge der gewerblichen Berufsgenossenschaften.	1730
7832	1. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Versand von Untersuchungsmaterial im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung; Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	1730
7834	1. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tierschutzgesetz, Kupierverbot	1730
7834	2. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung des Tierschutzgesetzes.	1730

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
5. 10. 1973	Bek. - Argentinisches Konsulat, Düsseldorf.	1731
5. 10. 1973	Bek. - Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	1731
	Innenminister	
30. 9. 1973	RdErl. - Personenstandswesen; Eheschließung koreanischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland.	1731
3. 10. 1973	RdErl. - Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	1731
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster	1732
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
1. 10. 1973	Bek. - Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen.	1731
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	1732
	Finanzminister	1732

20023

I.

**Vertretung staatlicher Behörden
bei Veranstaltungen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 10. 9. 1973 - II/C 3 - 30 - 00 (49/73)

Mein RdErl. v. 4. 6. 1955 (SMBl. NW. 20023) wird hiermit
aufgehoben.

- MBl. NW. 1973 S. 1724.

203012

203016

**Ausbildungseinrichtungen
für den gehobenen Bibliotheksdienst
an öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III A 4 - 37.10.10-1900/73 -
u. d. Kultusministers - IV B 4 - 53-53 - 2167/73 -
v. 3. 10. 1973

I.

Nach § 32 Abs. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 1 der Laufbahnver-
ordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30/SGV. NW.
20301) besitzt die Befähigung für den gehobenen Bibliotheks-
dienst an öffentlichen Bibliotheken - bisher Volksbüchereien
- (Anlage 2 zur LVO, Nr. 3.5) und den gehobenen Bibliotheks-
dienst an Staatlichen Büchereistellen (Anlage 2 zur LVO, Nr.
2.10), wer

1. das Abschußzeugnis eines Bibliothekar-Lehrinstituts be-
sitzt und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs
Monaten nach dem erfolgreichen Besuch der genannten
Bildungseinrichtung abgeleistet hat, die der Vorbildung
des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur
selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben seiner Lauf-
bahn vermittelt hat.

Bildungseinrichtungen im Sinne des § 32 Abs. 3 Buch-
stabe a LVO sind die folgenden im Bundesgebiet und im Land
Berlin bestehenden Bibliothekar-Lehrinstitute und als Biblio-
thekar-Lehrinstitute geltenden sonstigen bibliothekarischen
Ausbildungseinrichtungen:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Berlin | Freie Universität Berlin
Institut für Bibliothekar-Ausbildung |
| 2. Bonn | Staatlich anerkanntes Bibliothekar-
Lehrinstitut des Borromäusvereins |
| 3. Frankfurt a. M. | Bibliotheksschule Frankfurt a. M. |
| 4. Göttingen | Evangelisches Bibliothekar-Lehrinstitut |
| 5. Hamburg | Fachhochschule Hamburg
Fachbereich Bibliothekswesen |
| 6. Hannover | Niedersächsische Bibliotheksschule |
| 7. Köln | Bibliothek-Lehrinstitut des Landes
Nordrhein-Westfalen |
| 8. München | Bayerische Bibliotheksschule |
| 9. Stuttgart | Fachhochschule für Bibliothekswesen
Bibliotheksschule Baden-Württemberg |

II.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaft-
lichen Bibliotheken gilt für die Übernahme von Bewerbern,
die ihre Diplomprüfung außerhalb des Beamtenverhältnisses
bis zum 30. 9. 1974 abgelegt haben, die Übergangsregelung
des § 91 LVO. Die unter Abschnitt I Abs. 2 Nr. 1 bis 6 sowie 8
und 9 dieses RdErl. genannten Institute werden hiermit als
dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen
gleichwertige Ausbildungseinrichtungen im Sinne dieser
Übergangsregelung anerkannt.

III.

Bibliothekarische Ausbildungseinrichtungen, die ihren
Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin
(Ost) haben, gelten als Bildungseinrichtungen im Sinne des
§ 32 Abs. 3 Buchstabe a LVO und als dem Bibliothekar-
Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen gleichwertige
Ausbildungseinrichtungen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 2 LVO bis
zum 31. März 1951.

IV.

Außerhalb des Bundesgebietes gelegene oder inzwischen
geschlossene bibliothekarische Ausbildungseinrichtungen
können, soweit sie nicht durch Abschnitt III erfaßt sind, in die
allgemeine Bekanntgabe bzw. Anerkennung nicht einbezogen
werden. Es bleiben hier Entscheidungen im Einzelfall
vorbehalten. Entsprechende Anträge sind dem Kultusminister
von der für die Ernennung zuständigen Stelle, im kommunalen
Bereich von dem Dienstherrn, auf dem Dienstweg vorzu-
legen.

V.

Der Gem. RdErl. v. 20. 9. 1966 (MBl. NW. S. 1872/SMBl.
NW. 203012) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1973 S. 1724.

23210

232382
71318

**Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung
über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
durch die unteren Bauaufsichtsbehörden**

Gem. RdErl. d. Innenministers - V A 4 - 312.6 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
III A 2 - 8605 - v. 4. 10. 1973

1. Gegenstand und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Dieser Runderlaß gilt für erlaubnisbedürftige An-
lagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nm. 1 bis 3 der Verord-
nung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689),
soweit ihre Errichtung oder wesentliche Änderung au-
ßer der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF zugleich der
Baugenehmigung nach § 80 Abs. 1 Landesbauordnung
(BauO NW) bedarf. Das sind Anlagen zur Lagerung
brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse I
(z. B. Benzin) oder Gefährklasse II (z. B. Petroleum) oder
der Gruppe B (z. B. Spiritus) im Sinne des § 3 Abs. 1 VbF
in ortsfesten Behältern von mehr als 0,3 m³ Behälterin-
halt einschließlich der Zapfstellen (§ 80 Abs. 1 i. V. m.
Abs. 2 Nr. 11 BauO NW), insbesondere öffentliche Tank-
stellen sowie sonstige Tankstellen und Lager, soweit sie
nicht nach dem Ort der Lagerung, der Behälterart und
der Lagermenge erlaubnisfrei sind (§§ 7 und 8 VbF
i. V. m. Tafeln 1 und 2 zur VbF). Bauliche Anlagen, die
nicht notwendiger Bestandteil der Anlage zur Lagerung
brennbarer Flüssigkeiten sind, werden von der Erlaub-
nis nicht erfaßt (siehe Abschnitt 6).

- 1.2 Nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständig-
keiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und
technischen Gefahrschutzes (ZustVO AltG) vom 6.
Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) i. V. m. Lfd.
Nr. 2.731 des Verzeichnisses in der Anlage zu dieser
Verordnung wird die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF in
den unter Nummer 1.1 aufgeführten Fällen von den für
die Baugenehmigung zuständigen unteren Bauauf-
sichtsbehörden erteilt. Diese Erlaubnis schließt gemäß
§ 80 Abs. 3 BauO NW die Baugenehmigung ein. Nach
§ 24a Abs. 1 GewO sind die unteren Bauaufsichtsbehör-
den als Erlaubnisbehörden auch zuständig, die Stille-
gung oder die Beseitigung der ohne die erforderliche
Erlaubnis errichteten oder betriebenen Anlagen an-
zuordnen und durchzusetzen.

- 1.3 Soweit die Anlagen zugleich der Lagerung wasserge-
fährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 der
Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) vom 19. April 1968
(GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 21.
Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 2), - SGV. NW. 232 -
dienen, sind die Vorschriften der VLwF zusätzlich anzu-
wenden. Auf die mit dem Gem. RdErl. v. 16. 12. 1968
(MBl. NW. 1969 S. 122/SMBl. NW. 23212) erlassenen
Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Lagerbehäl-
ter-Verordnung wird hingewiesen.

2. Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

- 2.1 Dem in vier Ausfertigungen einzureichenden Antrag
sind in gleicher Stückzahl ein Lageplan, eine Beschrei-
bung und - soweit erforderlich - Nachweise über die

- Eignung der Anlageteile (Bauartzulassungen nach § 11a VbF, Eignungsbescheinigungen nach § 4 Abs. 3 VLwF, statische Nachweise) beizufügen. Ist mit der Lagerung auch die Errichtung oder Änderung sonstiger baulicher Anlagen verbunden, so sind hierfür die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Bauvorlagen in gleicher Stückzahl einzureichen. Für Anlagen in Gemeinden, die nicht Baugenehmigungsbehörden sind, wird in der Regel eine zusätzliche Ausfertigung des Lageplans und der Beschreibung nach Satz 1 sowie der Bauvorlagen nach Satz 2 mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW zu fordern sein.
- 2.2 Die Antragsunterlagen müssen alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der geplanten Anlage nach den Vorschriften der VbF und nach den hierzu erlassenen Technischen Regeln (TRbF) sowie nach den sonst in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Wasser-, Straßen- und Verkehrsrechts, erforderlich sind. Für die Lagepläne und sonstigen Zeichnungen sind Maßstäbe zu wählen, die eine übersichtliche Eintragung und eine zweifelsfreie Beurteilung der erforderlichen Maße und sonstigen Angaben gestatten. In den Antragsunterlagen sind insbesondere anzugeben:
- 2.21 die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Betreibers der Anlage sowie die genaue Lage des Baugrundstückes,
- 2.22 die Art, Gruppe, Gefährklasse und Lagermenge der brennbaren Flüssigkeiten für jeden Lagerbehälter,
- 2.23 die genaue Lage der Behälter und der Zapfstellen mit den zugehörigen Rohrleitungen und deren Abstände zu vorhandenen oder geplanten baulichen Anlagen, die Abstände zu anderen Lagerbehältern, zu Bodenabläufen mit oder ohne Abscheider, zu Entwässerungsleitungen, Abwassergruben, Wasser- und Energieversorgungsleitungen, zu Brunnen und oberirdischen Gewässern, die genaue Lage der im Umkreis von 5 m um Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten liegenden Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen – soweit für erforderliche Schutzstreifen oder sonstige Abstandflächen fremde Baugrundstücke in Anspruch genommen werden sollen, ist zur Sicherstellung, daß auch auf diesen Grundstücken die Anforderungen der VbF/TRbF eingehalten werden, die Eintragung einer Baulast (§§ 99, 100 BauO NW) zu fordern –,
- 2.24 die Bauart, Größe, Zahl und der Rauminhalt der Lagerbehälter sowie die Anordnung, die Bauart und das Fassungsvermögen etwaiger Auffangräume,
- 2.25 die sicherheitstechnische und betriebliche Ausrüstung der Anlage einschließlich des kathodischen Korrosionsschutzes, des Blitzschutzes und der Brandschutzeinrichtungen,
- 2.26 bei Lagerräumen auch die Bauart ihrer Umfassungsbauwerke, die Schornsteine mit ihren Öffnungen, die elektrischen Anlagen sowie die Nutzungsart der benachbarten Räume,
- 2.27 bei öffentlichen Tankstellen ein Lageplan mit maßstabsgerechter Eintragung der Zu- und Abfahrten, des Stauraumes für wartende Kraftfahrzeuge und der Stellplätze sowie ein Übersichtsplan kleineren Maßstabes, aus dem die Verkehrsführung der öffentlichen Straßen sowie die Brennpunkte und Gefahrenpunkte des Verkehrs im Umkreis von mindestens 100 m, bei Tankstellen außerhalb geschlossener Ortslagen im beiderseitigen Abstand von mindestens 300 m, ersichtlich sind. Hinsichtlich der Standortwahl und der verkehrstechnischen Gestaltung öffentlicher Tankstellen wird auf das von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. herausgegebene „Merkblatt für die Anordnung und Kennzeichnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen (Ausgabe 1967)“ hingewiesen.
3. Beteiligung anderer Behörden und Fachdienststellen
- 3.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde leitet eine Ausfertigung der Antragsunterlagen dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zur Prüfung zu. Dieses teilt seinen Prüfungsbefund und die erforderlichen Bedingungen und Auflagen, insbesondere nach der VbF und den TRbF, der unteren Bauaufsichtsbehörde mit.
- 3.2 Soweit erforderlich, hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen außer dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auch der zuständigen Wasserbehörde zur Begutachtung zu übersenden. Bei brandschutztechnisch schwierigen Anlagen (z. B. überbaute Tankstellen, große Tanklager) sind zusätzlich die für den Brandschutz zuständigen Dienststellen zu hören.
- 3.3 Sofern bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sonstige Belange berührt werden, ist die Stellungnahme, Ausnahme oder Zustimmung auch der dafür zuständigen Behörde (z. B. Straßenbaubehörde) einzuholen.
- 3.4 Bei einander widersprechenden Forderungen der beteiligten Dienststellen ist, sofern keine Einigung erzielt werden kann, der Antrag dem Regierungspräsidenten, der ggf. die Landesbaubehörde Ruhr beteiligt, zur Entscheidung vorzulegen.
4. Erlaubnisurkunde (Form, Inhalt, Verteilung)
- 4.1 Nach § 80 Abs. 3 BauO NW schließt die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage die Baugenehmigung ein. Für die Erlaubnis können die üblichen Baugenehmigungsformulare verwendet werden, wenn sie entsprechend abgeändert sind („Erlaubnis“ statt „Baugenehmigung“). Die Erlaubnis soll etwa folgenden Wortlaut haben:
- „Der/Dem (Name und Anschrift des Bauherrn)
.....
wird mit Zustimmung der [z. B. Straßenbaubehörde*]
.....
gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689) die Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe dieser Urkunde und der mit entsprechenden Prüf- und Zugehörigkeitsvermerken versehenen Antragsunterlagen auf dem Grundstück
..... (genaue Bezeichnung)
..... eine (Bezeichnung der Anlage)
bestehend aus (wesentliche Anlageteile, die von der Erlaubnis erfaßt sind) zu errichten und zu betreiben. Diese Erlaubnis schließt die Baugenehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) für die vorgenannte Anlage ein (§ 80 Abs. 3 BauO NW).
- 4.2 Bedingungen und Auflagen für die Errichtung der Anlage sollen in der Erlaubnisurkunde gesondert von den Auflagen für den Betrieb der Anlage aufgeführt werden.
- 4.3 In die Erlaubnisurkunde sind außer den im Einzelfalle erforderlichen Auflagen und Bedingungen folgende Hinweise aufzunehmen:
- 4.31 „Von dieser Erlaubnis sind die folgenden baulichen Anlagen nicht erfaßt:
Für die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist eine gesonderte Baugenehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW) erforderlich.
- 4.32 Der Betreiber hat zu veranlassen, daß die Anlage vor der Inbetriebnahme von einem anerkannten Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) auf den ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der VbF geprüft wird (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 VbF). Der Sachverständige hat über die Prüfung eine Prüfbescheinigung auszustellen; eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist bei der Anlage aufzubewahren (§ 18 Abs. 2 VbF). Der Betreiber hat außerdem der unteren Bauaufsichtsbehörde in bis zur Schlußabnahme einen Prüfungsbericht des Sachverständigen über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage im Sinne der Lagerbehälter-Verordnung – VLwF – vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 2), – SGV. NW. 232 – vorzulegen (§ 6 Abs. 2 i. V. mit § 9 VLwF**); der Prüfungsbericht nach VLwF kann mit der Prüfbescheinigung nach VbF zusammengefaßt

*) Nur soweit erforderlich.

**) Anmerkung: Gilt nur für oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt von mehr als insgesamt 40000 Litern (in Schutzgebieten von mehr als insgesamt 1000 Litern) sowie für unterirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten i. S. der VLwF.

- werden (§ 6 Abs. 5 VLwF). Die Anlage darf erst nach Aushändigung der Prüfbescheinigung des Sachverständigen und des Schlußabnahmescheins der unteren Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden (§ 18 Abs. 3 VbF, § 96 Abs. 3 BauO NW).
- 4.33 Der Betreiber der Anlage hat das von der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte „Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das jeweilige Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten (§ 7 Abs. 2 VLwF).
- 4.34 Der Betreiber der Anlage hat zu veranlassen, daß die Anlage in Abständen von Jahren, elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und kathodische Korrosionsschutzanlagen in Abständen von drei Jahren wiederkehrenden Prüfungen durch anerkannte Sachverständige des TÜV unterzogen werden (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 VbF). Je eine Ausfertigung der vom Sachverständigen auszustellenden Prüfbescheinigungen ist bei der Anlage aufzubewahren (§ 18 Abs. 2 VbF). Der Betreiber hat außerdem der unteren Bauaufsichtsbehörde in Abständen von Jahren Prüfungsberichte des Sachverständigen über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage im Sinne der VLwF vorzulegen (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 VLwF*); der Prüfungsbericht nach VLwF kann mit der Prüfbescheinigung nach VbF zusammengefaßt werden (§ 6 Abs. 5 VLwF)."
- 4.4 Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen wird Bestandteil der Erlaubnisurkunde, die dem Antragsteller ausgehändigt wird. Je eine Ausfertigung der Antragsunterlagen und der Erlaubnisurkunde erhalten das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und der für die Prüfungen nach § 14 VbF zuständige Technische Überwachungs-Verein. Die Antragsunterlagen sind mit den Prüf- oder Zustimmungsvermerken der beteiligten Behörden sowie mit dem Vermerk: „Gehört zur Erlaubnis vom Nr.“ zu versehen.
5. Ausnahmen nach § 6b Abs. 1 VbF
- 5.1 Für die Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6b Abs. 1 VbF ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig. Werden jedoch Ausnahmen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis für Anlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 beantragt, so ist in den unter Nummer 1.1 aufgeführten Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (vgl. Anmerkung zu lfd. Nr. 2.721 des Verzeichnisses in der Anlage zur ZustVO AltG).
- 5.2 Im Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme ist in jedem Falle die gutachtliche Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen. Nummer 3.4 gilt entsprechend.
6. Baugenehmigung für bauliche Anlagen, die nicht der Erlaubnis nach § 9 VbF bedürfen
- 6.1 Nur die in § 9 Abs. 1 VbF aufgeführten Anlagen bedürfen der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF, nicht jedoch bauliche Anlagen, die nicht notwendiger Bestandteil solcher Anlagen sind, wie z. B. Tankstellenüberdachungen, Aufenthaltsräume für Bedienungs- oder Aufsichtspersonal, sanitäre Einrichtungen, Verkaufsstände, Kraftfahrzeugpflegehallen, Garagen sowie Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse III (z. B. Dieseldieselkraftstoff), soweit Flüssigkeiten verschiedener Gefährklassen in getrennten Tanks (nicht jedoch in Tankabteilen unterteilter Tanks) gelagert werden. Sollen solche baulichen Anlagen im Zusammenhang mit erlaubnisbedürftigen Anlagen errichtet werden, so ist für diese eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich. Diese Baugenehmigung und die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF können als selbständige Teile in einer Urkunde zusammengefaßt werden, sofern ihnen dieselben Antragsunterlagen zugrunde liegen. Es empfiehlt sich, in der Baugenehmigung darauf hinzuweisen, daß die erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 9 Abs. 1 VbF von dieser Genehmigung nicht erfaßt werden.
- 6.2 Im Baugenehmigungsverfahren sind – soweit erforderlich – die in Nummer 3 genannten Behörden zu beteiligen.
7. Überwachung und Bauabnahmen
- 7.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Ausführung der erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 94 BauO NW zu überwachen und die in § 96 BauO NW vorgeschriebenen Abnahmen durchzuführen. Bei kleineren Anlagen kann sie auf die Rohbauabnahme verzichten (§ 96 Abs. 1 Satz 1 BauO NW).
- 7.2 Bei den Abnahmen, insbesondere bei der Schlußabnahme, hat die untere Bauaufsichtsbehörde diejenigen Prüfungen vorzunehmen, die nicht bereits Gegenstand der vom Sachverständigen durchzuführenden Prüfung vor Inbetriebnahme sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 2a VbF und § 6 Abs. 2 Nr. 1 VLwF). Wegen des Umfangs und Inhalts der Abnahmeprüfungen wird auf die Nrn. 6.1 und 6.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (AVLwF) – Gem. RdErl. v. 16. 12. 1968 (MBL. NW. S. 122 / SMBl. NW. 23212) – verwiesen. Die bauaufsichtliche Schlußabnahme soll erst durchgeführt werden, wenn die Prüfbescheinigung nach VbF und ggf. der Prüfungsbericht nach VLwF (vgl. Nummer 4.32) des Sachverständigen vorliegen.
- 7.3 Ergibt sich aus der Prüfbescheinigung oder dem Prüfungsbericht des Sachverständigen, daß die Anlage nicht der Erlaubnis entspricht, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der VbF oder der TRbF ist das Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt herbeizuführen.
- 7.4 Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben alle Anlagen, für die eine Erlaubnis nach § 9 VbF erteilt wurde, in die Überwachungskartei einzutragen. Auf die Nummern 6.6 bis 6.8 der AVLwF wird hingewiesen.
8. Verwaltungsgebühren und Kosten
- 8.1 Für die Erlaubnis ist eine Gebühr gemäß Tarifstelle 11.6.1 oder 11.6.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98 / SGV. NW. 2011) und für die bauaufsichtliche Überwachung einschließlich der einmaligen Rohbau- und Schlußabnahme eine Gebühr gemäß Tarifstelle 2.2.3 zu erheben.
- 8.2 Die Kosten für die Prüfungen der Anlagen durch Sachverständige werden von den Technischen Überwachungs-Vereinen unmittelbar beim Betreiber der Anlagen erhoben; sie richten sich nach Anhang V der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), geändert durch Verordnung vom 14. November 1972 (BGBl. I S. 2105).
9. Anlagen des Bundes und der Länder
- 9.1 Nach § 9 Abs. 4 VbF bedürfen der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF nicht:
1. Anlagen der Deutschen Bundespost,
 2. Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
 3. Anlagen der Bundeswehr.
- Anlagen der vorgenannten Behörden, die einer Baugenehmigung (§ 80 Abs. 1 BauO NW) bedürfen, sind jedoch vor ihrer Errichtung der unteren Bauaufsichtsbehörde, Anlagen, die der Zustimmung nach § 97 BauO NW bedürfen, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen; die Anzeige entfällt für Anlagen der Bundeswehr, in denen keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden (§ 1 Abs. 4 VbF). Die Einholung der Baugenehmigung ist zugleich als Anzeige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 VbF zu werten.
- 9.2 Abgesehen von den Fällen nach Nummer 9.1 bedürfen die Errichtung und der Betrieb erlaubnisbedürftiger Anlagen des Bundes und der Länder stets der Erlaubnis

*) Anmerkung: Gilt nur für oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt von mehr als insgesamt 40 000 Litern (in Schutzgebieten von mehr als insgesamt 1 000 Litern) sowie für unterirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten i. S. der VLwF.

nach § 9 Abs. 2 VbF. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind die unteren Bauaufsichtsbehörden, sofern die Anlagen einer Baugenehmigung nach § 80 Abs. 1 BauO NW bedürfen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, sofern die Anlagen der Zustimmung nach § 97 BauO NW bedürfen (lfd. Nr. 2.731 des Verzeichnisses in der Anlage zur ZustVO AltG). Die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF schließt die Zustimmung nach § 97 BauO NW nicht ein.

- 9.3 Auch Anlagen nach Nummer 9.1 Satz 1 unterliegen den nach § 14 VbF vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige. Diese Prüfungen können bei Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und bei Anlagen der Bundeswehr von besonderen Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 5 VbF vorgenommen werden. Die Prüfungen und die Überwachung der Anlagen der Deutschen Bundespost werden von den vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Stellen vorgenommen (§ 24 c Abs. 2 GewO).

– MBl. NW. 1973 S. 1724.

- 2.2.3. die Außenwände in einem so geringen Abstand zu vorhandener Bebauung errichtet werden müssen, daß ein Ausblick ins Freie nicht möglich ist.

- 3 Kontaktfenster können bei Arbeitsräumen (z. B. Fotolabore), deren Benutzung eine Belichtung und Lüftung durch Fenster verbietet, nicht gefordert werden. In diesen Fällen sind die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Lüftungs-, Klima- und Beleuchtungsanlagen, auszugleichen (§ 59 Abs. 6 Satz 1 BauO NW).
- 4 Oberlichter oder Sheddächer ersetzen keine Kontaktfenster.
- 5 Arbeitnehmern, die vorwiegend in fensterlosen Arbeitsräumen beschäftigt werden, sind ohne Rücksicht auf die Beschäftigtenzahl nahe gelegene Pausenräume zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen des § 59 Abs. 4 Satz 1 BauO NW entsprechen.

– MBl. NW. 1973 S. 1727.

23212
8054

Kontaktfenster für Arbeitsräume

Gem. RdErl. d. Innenministers – V A 3 – 100/59 –
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III A 3 – 8212 (III Nr. 29/73) – v. 2. 10. 1973

Nach § 59 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) müssen Aufenthaltsräume – dazu gehören in der Regel auch Arbeitsräume – unmittelbar ins Freie führende und senkrecht stehende Fenster von solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend belichtet und gelüftet werden können (notwendige Fenster). Die Größe der Fensterfläche muß nach § 43 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410 / SGV. NW. 232) mindestens $\frac{1}{8}$ der Grundfläche des Raumes betragen; eine kleinere Fensterfläche kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen.

Die Gestattung von Ausnahmen nach § 59 Abs. 4 Satz 2 (geneigte Fenster sowie Oberlichter anstelle senkrechter Fenster) und des § 59 Abs. 6 Satz 2 BauO NW (Lüftungs-, Klima- und Beleuchtungsanlagen anstelle einer Belichtung und Lüftung durch Fenster bei Aufenthaltsräumen, die nicht dem Wohnen dienen) setzt u. a. voraus, daß aus Gründen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen. Damit diese Ausnahmevoraussetzung einheitlich beurteilt wird, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1 Auch wenn Arbeitsräume wegen ihrer großen Abmessungen oder Nutzung durch Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen belichtet und gelüftet werden, sind im allgemeinen Fenster erforderlich, die eine Sichtverbindung mit der Außenwelt herstellen sollen (Kontaktfenster). Sie sollen deshalb als ein in Augenhöhe liegendes Fensterband mit Klarsichtverglasung – möglichst in voller Außenwandlänge – ausgeführt werden. Die Fenster sollen im Lichten mindestens 1,50 m hoch sein.
- 2 Auf Kontaktfenster kann in folgenden Fällen verzichtet werden (fensterlose Arbeitsräume):
 - 2.1 bei Arbeitsräumen, die von keinem Arbeitnehmer tagsüber länger als etwa vier Stunden benutzt werden, sofern sichergestellt ist, daß sich die Arbeitnehmer in der übrigen Zeit nicht in anderen fensterlosen Arbeitsräumen aufhalten,
 - 2.2 bei Arbeitsräumen, in denen die Wände einen Abstand von mindestens 20 m haben (großflächige Arbeitsräume), sofern
 - 2.2.1 es sich um Verkaufs- oder Schankräume mit starkem Kundenverkehr handelt oder
 - 2.2.2 sich aus der Anordnung der Arbeitsplätze zwingend ergibt, daß die Kontaktfenster keinen oder nur sehr wenigen Arbeitnehmern (etwa 1 Arbeitnehmer auf 200 m² Grundfläche) Ausblick ins Freie ermöglichen, oder

2422

A.

Übernahme von Personen, die von einem Land aufgrund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land

(Übernahmevereinbarung vom 31. Mai 1972)

B.

**Umeinweisung
innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 10. 1973 – V A 4 – 9920/9922 – 31 – 1487

A.

Übernahmevereinbarung

Zwischen den Flüchtlingsverwaltungen der Länder ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern anstelle der Übernahmevereinbarung vom 28. 2. 1961 folgende Übernahmevereinbarung getroffen worden:

1. Personenkreis

Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BVFG in der jeweils geltenden Fassung) oder Zuwanderer deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die in einem Grenzdurchgangslager registriert oder im Wege des Notaufnahmeverfahrens aufgenommen und in das Verteilungsverfahren einbezogen worden sind, können zum Zweck ihrer wohnungsmäßigen Versorgung aus dem Land, dem sie gem. § 2 der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) oder gem. § 5 des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1961 (BGBl. I S. 813), zugewiesen und von dem sie aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land übernommen werden.

2. Voraussetzungen der Übernahme

- 2.1 Ein Anspruch auf Übernahme besteht, wenn der Antragsteller
 1. verwandtschaftliche Bindungen im Sinne des § 94 Abs. 2 BVFG in dem Land hat, in das er übernommen werden möchte oder
 2. nachweist, daß er in dem Land, in das er übernommen werden möchte, über eigenen Wohnraum für sich und seine in gemeinsamem Haushalt lebenden Angehörigen verfügt und bisher nicht endgültig mit Wohnraum versorgt war oder
 3. zur Haushaltsgemeinschaft eines Aussiedlers oder Zuwanderers gehört, sofern er mit diesem in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gekommen oder innerhalb eines Jahres nachgekommen ist oder

4. nachweist, daß er Leistungen nach § 4b G 131 nur in dem Land erhalten kann, in das er übernommen werden möchte.
- 2.2 Ein Antragsteller kann übernommen werden, wenn er einen Arbeitsplatz oder eine Existenz als selbständiger Erwerbstätiger in dem Land, in das er übernommen werden möchte, nachweist und bisher noch nicht endgültig mit Wohnraum versorgt war.
- 2.3 Eine Übernahme kann innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß des Verteilungsverfahrens beantragt werden.
3. **Verfahren der Übernahme**
 - 3.1 Der Antrag auf Übernahme von einem Land in ein anderes ist von der in Abschnitt A Nummer 1 genannten Person zu stellen. Das Übernahmeverfahren kann nur einmal durchgeführt werden.
 - 3.2 Der Antrag ist bei der Obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes, in dem der Antragsteller Aufnahme gefunden hat, zu stellen (Antragsstelle).
 - 3.3 Liegen die Voraussetzungen nach Abschnitt A Nummer 2 vor, so leitet die Antragsstelle den Antrag der Obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes zu, in das der Antragsteller übernommen werden möchte (Übernahmestelle). Diese entscheidet über den Antrag und benachrichtigt die Antragsstelle; gleichzeitig wird das Grenzdurchgangslager oder das Bundesnotaufnahmeverfahren von der Übernahmestelle zur Quotenverrechnung unterrichtet.

3.4 Antragsstelle und Übernahmestelle sind für

1. **Baden-Württemberg**
das Innenministerium Baden-Württemberg
– Hauptabteilung für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte –
7 Stuttgart-W
Silberburgstr. 123–125
2. **Bayern**
das Bayerische Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung
8 München 22
Wagmüllerstr. 20
3. **Berlin**
der Senator für Arbeit und Soziales
1 Berlin 48
Marienfelder Allee 66–80
4. **Bremen**
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
28 Bremen
Bahnhofsplatz 29
5. **Hamburg**
die Freie und Hansestadt Hamburg,
Arbeits- und Sozialbehörde,
– Landesausgleichsamt –
Abteilung für Vertriebene und
Kriegsgeschädigte
2 Hamburg 22
Hamburger Str. 47
6. **Hessen**
der Hessische Sozialminister
62 Wiesbaden
Adolfsallee 53 u. 59
7. **Niedersachsen**
jeweils die Regierungspräsidenten
296 Aurich
314 Lüneburg
216 Stade
45 Osnabrück
3 Hannover
32 Hildesheim

und die Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke
29 Oldenburg i. O.
33 Braunschweig

8. **Nordrhein-Westfalen**
das Durchgangswohnheim Massen
475 Unna-Massen-Nord
9. **Rheinland-Pfalz**
das Durchgangslager Osthofen
6522 Osthofen bei Worms
10. **Saarland**
der Minister für Arbeit, Sozialordnung
und Gesundheitswesen des Saarlandes
66 Saarbrücken 1
Hindenburgstr. 23
11. **Schleswig-Holstein**
der Sozialminister des Landes
Schleswig-Holstein
23 Kiel
Brunswiker Str. 16–22.

4. Härtebestimmung

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Übernahme nicht vorliegen, die Oberste Landesbehörde des neuen Aufnahmelandes im Einvernehmen mit der des Abgabelandes die Übernahme zulassen.

B.

Umeinweisung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Personenkreis

Die nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes anspruchsberechtigten Personen können auf Antrag unter Aufrechterhaltung ihres Anspruchs auf vorläufige Unterbringung in Übergangsheimen und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum von der Gemeinde, in die sie eingewiesen und aufgenommen worden waren, in eine andere Gemeinde umeingewiesen werden (Umeinweisung).

2. Voraussetzungen für eine Umeinweisung

Ein Anspruch auf Umeinweisung besteht, wenn ein begründeter Anlaß für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller

1. verwandtschaftliche Bindungen im Sinne des § 94 Abs. 2 BVFG in der Gemeinde hat, in die die Umeinweisung erfolgen soll, oder
2. nachweist, daß er in der Gemeinde, in die die Umeinweisung erfolgen soll, über eigenen Wohnraum für sich und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen verfügt oder innerhalb eines Jahres verfügen wird und bisher nicht endgültig mit Wohnraum versorgt war, oder
3. zur Haushaltsgemeinschaft eines Berechtigten nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 54/SGV. NW. 24) gehörte, sofern er mit diesem in das Bundesgebiet gekommen oder innerhalb eines Jahres nachgekommen ist.

3. Verfahren der Umeinweisung

- 3.1 Die Umeinweisung erfolgt auf Antrag. Eine Umeinweisung darf nur einmal durchgeführt werden.
- 3.2 Der Antrag ist bei der Gemeinde zu stellen, in die der Antragsteller eingewiesen wurde.

3.3 Über den Antrag entscheidet

- 1 bei einer Umeinweisung innerhalb eines Kreises der jeweils zuständige Oberkreisdirektor.
 2. Bei einer Umeinweisung über die Grenzen eines Kreises hinaus, jedoch innerhalb eines Regierungsbezirks, der Regierungspräsident.
 3. Bei einer Umeinweisung in einen anderen Regierungsbezirk der für die neue Aufnahmegemeinde zuständige Regierungspräsident.
- 3.4 Von den Umeinweisungen zu Nummer 3.3 Abs. 2 und 3 ist das Durchgangwohnheim Massen in 475 Unna-Massen-Nord zu unterrichten.
- 3.5 Eine Umeinweisung kann innerhalb von 2 Jahren beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte erstmals seinen Wohnsitz in der Aufnahmegemeinde genommen hat.

4. Härteregehung

Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere, wenn der Antragsteller einen Arbeitsplatz oder eine Existenz als selbständiger Erwerbstätiger in der Gemeinde, in die er übernommen werden möchte, nachweist, kann von mir eine Ausnahme zugelassen werden.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 4. 1961 (SMBI. NW. 2422) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1973 S. 1727.

285

**Berichterstattung
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden
Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse,
Zweimonatsberichte und Jahresberichte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 10. 1973 - III A 1 - 8024.1 (III Nr. 30/73)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1968 (MBl. NW. S. 694 / SMBI. NW. 285) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 1.13 erster Halbsatz sind hinter dem Wort „Strahlenschutzverordnung“ die Worte „und der Röntgenverordnung“ einzufügen.
2. In Nr. 1.13 Buchst. b) sind in der ersten Klammer hinter den Worten „§ 53 der Ersten Strahlenschutzverordnung“ die Worte „§ 47 der Röntgenverordnung“ einzufügen.
3. In Nr. 2.36 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben c) und d) angefügt:
 - „c) Berichte der Regierungspräsidenten und Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über die erteilten Genehmigungen und Fristverlängerungen nach der Röntgenverordnung (Anlage 6),
 - d) Berichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über die Zahl der erstatteten Anzeigen über den Betrieb von Röntgeneinrichtungen (Anlage 7).“

Anlage 6

Anlage 7

- 4 Nach Anlage 5 werden die Anlagen 6 und 7 eingefügt.

Anlage 6

**Übersicht
über die erteilten Genehmigungen und Fristverlängerungen nach der Röntgenverordnung**

Berichtszeitraum: Jahr 197.....

Stand 31. 12. 197.....

	gesamt	Betriebsgenehmigungen nach § 3 für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung in		Technik	Betriebs- genehmi- gungen nach § 5 Abs. 1 für Stör- strahler	Gestattung des Betriebs von Röntgeneinrich- tungen außer- halb von Rönt- genräumen nach § 16 Abs. 3 Nr. 3b	Genehmi- gungen der Anwendung von Röntgen- strahlen auf Menschen nach § 21 Abs. 3	Fristverlän- gerungen nach § 49 Abs. 1 Satz 3 und § 49 Abs. 2 Satz 3
		Medizin						
		Dia- gnostik	The- rapie					
Zahl der im Berichts- zeitraum eingegan- genen Anträge								
Zahl der im Berichts- zeitraum erteilten Ge- nehmigungen und Fristverlängerungen								
Zahl der im Berichts- zeitraum zurückgezo- genen Anträge								
Zahl der im Berichts- zeitraum abgelehnten Anträge und widerru- fenen Genehmi- gungen								
Zahl der am 31. 12. 197. im Zuständig- keitsbereich gültigen Genehmigungen								

**Übersicht
über die erstatteten Anzeigen nach § 4 Abs. 3 der Röntgenverordnung**

Berichtszeitraum: Jahr 197.....

Stand 31. 12. 197.....

	Anzeigen über den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Anwendung in						
	Medizin				Technik und Wissenschaft		
	in der Diagnostik			in der Therapie	gesamt	davon Hochschutzgeräte	davon Vollschutzgeräte
	Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin				
Zahl der im Berichtszeitraum erstatteten Anzeigen über den Weiterbetrieb von Röntgeneinrichtungen nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 u. 2							
Zahl der im Berichtszeitraum erstatteten Anzeigen über die beabsichtigte Aufnahme des Betriebs von Röntgeneinrichtungen nach § 4 Abs. 3 u. 5							
Zahl der im Berichtszeitraum erstatteten Änderungsanzeigen nach § 4 Abs. 4							
Zahl der im Berichtszeitraum nach § 4 Abs. 6 erlassenen Untersagungsverfügungen							
Gesamtzahl der seit dem 1. 9. 1973 erstatteten Anzeigen nach § 4 Abs. 3 u. 5							
Anzeigen über den Weiterbetrieb von Störstrahlern nach § 49 Abs. 3 Satz 3							

- MBL. NW. 1973 S. 1729.

71112

**Staatlich anerkannte Sprengmeisterlehrgänge
der gewerblichen Berufsgenossenschaften**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 10. 1973 - III A 5 - 8731.1 - (III/31/73)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1964
(SMBL. NW. 71112) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1973 S. 1730.

7832

**Versand von Untersuchungsmaterial im Rahmen
der bakteriologischen Fleischuntersuchung
Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 1. 10. 1973 - I C 3 - 3000 - 5746

Der RdErl. v. 22. 1. 1968 (SMBL. NW. 7832) wird wie folgt
geändert:

- In Nr. 1 Satz 1 werden hinter der Klammer „(BGBI. II S. 941)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1973 (BGBI. I S. 584),“ eingefügt.
- Die Überschrift zu Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3 Besondere Vorschriften [Rn. 609, Rn 615 (2)]“
- In Nr. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
Bei der Beförderung von Fleischproben als Expreßgut darf ein Versandstück nicht schwerer als 40 kg sein.

- MBL. NW. 1973 S. 1730.

7834

**Tierschutzgesetz
Kupierverbot**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 1. 10. 1973 - I C 4 - 4210 - 5748

Im RdErl. v. 8. 5. 1951 (SMBL. NW. 7834) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

- Das Kupieren von Pferden ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBI. I S. 1277) grundsätzlich verboten.

- MBL. NW. 1973 S. 1730.

7834

Durchführung des Tierschutzgesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 2. 10. 1973 - I C 4 - 4201

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

- RdErl. v. 7. 6. 1934 (SMBL. NW. 7834),
- RdErl. v. 4. 10. 1961 (SMBL. NW. 7834),
- RdErl. v. 11. 6. 1963 (SMBL. NW. 7834).

- MBL. NW. 1973 S. 1730.

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei****Argentinisches Konsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
d. Staatskanzlei v. 5. 10. 1973 – I B 5 – 402 – 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Konsul
in Düsseldorf ernannten Herrn Eduardo Alberto Pellegrini am
2. Oktober 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-
Westfalen.

– MBl. NW. 1973 S. 1731.

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
d. Staatskanzlei v. 5. 10. 1973 – I B 5 – 430 – 3/73

Die Bundesregierung hat dem zum Kanadischen General-
konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Charles Maxwell For-
syth-Smith am 27. September 1973 die vorläufige Zulassung
erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land
Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks
Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn George Alleyne
Browne, am 5. April 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1973 S. 1731.

Innenminister**Personenstandswesen****Eheschließung koreanischer Staatsangehöriger
in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1973
– I B 3/14 – 55.33

Nach Mitteilung des Justizministers entsprachen bisweilen
von koreanischen Staatsangehörigen im Verfahren zur Befrei-
ung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses sowie
der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe-
sachen vorgelegte Unterlagen nicht den tatsächlichen perso-
nenstandsrechtlichen Verhältnissen.

Um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, hat
das Auswärtige Amt vorgeschlagen, von südkoreanischen
Staatsangehörigen zukünftig Urkunden zu verlangen, die
vom koreanischen Innenministerium beglaubigt und von der
Deutschen Botschaft in Seoul legalisiert worden sind. Eine
Übersetzung, ebenfalls in beglaubigter Form, muß dem Ori-
ginal beigelegt sein.

Der Justizminister hat die Präsidenten der Oberlandesge-
richte gebeten, künftig bei Anträgen koreanischer Staatsan-
gehöriger auf Befreiung von der Beibringung des Eheschließungs-
zeugnisses oder auf Anerkennung ausländischer Ent-
scheidungen in Ehesachen entsprechend dem Vorschlag des
Auswärtigen Amts nur noch nach dem vorgenannten Verfah-
ren beglaubigte koreanische Urkunden und Bescheinigungen
anzuerkennen.

Ich bitte auch die Standesbeamten, entsprechend zu ver-
fahren.

– MBl. NW. 1973 S. 1731.

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1973 – I C 3/43.306

Der Hessische Minister des Innern hat darauf hingewiesen,
daß in einigen Pässen ausländischer Staatsangehöriger Fä-
lschungen von Aufenthaltserlaubnissen der Stadt Frankfurt
am Main in zwei verschiedenen Ausführungen festgestellt
worden sind.

Die 1. Ausführung der Fälschung ist im wesentlichen an
folgenden Merkmalen zu erkennen:

- a) Das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ erstreckt sich über die
ganze Breite des Stempelabdrucks und weist ein wesent-
lich größeres Schriftbild als der Originalstempel auf.
- b) Bei der Orts- und Datumsangabe steht im Originalstempel
„Frankfurt a. M., den“, während in der Fälschung das Wort
„den“ abgekürzt „d.“ verwendet wird. Außerdem ist hin-
ter dem „d.“ ein Komma eingefügt.
- c) Vor und hinter „Polizei- und Ordnungsbehörde“ fehlen
die Bindestriche.
- d) Bei dem in der Fälschung verwendeten Dienstsiegel, das
im übrigen unscharfe Konturen aufweist, enden die ausge-
breiteten Flügel des Adlers erst am Kopfende, während im
Originalstempel die Flügel bereits in Höhe der Kopfmittle
enden.

Die 2. Ausführung der Fälschung weist folgende Erken-
nungsmerkmale auf:

- a) Der Stempelabdruck enthält keine Umrandung.
- b) Das Wort „Gebühr“ wird im Originalstempel nicht ver-
wendet.
- c) Die Worte „für die“ sind in der Fälschung mit „f. d.“
abgekürzt, während die Worte „einschl. des Landes Ber-
lin“ ganz fehlen.
- d) Die Ortsangabe beschränkt sich bei dem gefälschten
Stempel auf „Frankfurt/M“ im Gegensatz zu „Frankfurt a.
M.“. Ebenfalls fehlen die Bindestriche vor und hinter „Po-
lizei- und Ordnungsbehörde“. Des weiteren fehlen die
Worte „Im Auftrage“. Sie sind in der Fälschung hand-
schriftlich in gekürzter Form „I.A.“ eingefügt.

Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich,
in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nach-
zugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die
Betroffenen einzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 1731.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Bekanntmachung
betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Westfalen**

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 SVwG in Verbindung mit § 2
Abs. 7 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen
wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Ver-
treterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1973
ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Dr. Rolf Westhaus, 48 Bielefeld, Am Sparrenberg 8
(Vertreter der Arbeitgeber)

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Alfons Reher, 4713 Bockum-Hövel, Hammer Str. 9
(Vertreter der Versicherten)

Vorsitzender des Vorstandes:

Gerhardt Viehweger, 44 Münster, Geiststr. 106
(Vertreter der Versicherten)

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes:

Dr. Wolfgang Gercken, 58 Hagen, Wittekindstr. 50
(Vertreter der Arbeitgeber)

Münster (Westf.), den 1. Oktober 1973

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
Viehweger
Vorsitzender

– MBl. NW. 1973 S. 1731.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. J. Gadegast zum Ministerialdirigent

Regierungsdirektor Dr. H. Reiners zum Ministerialrat

Oberregierungsbaurätin R. Berve zur Regierungsbaudirektorin

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. H. G. Niemeier.

– MBl. NW. 1973 S. 1732.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor K. Jakoby zum Ministerialrat

Regierungsrat z. A. N. Jaeger zum Regierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor O. Dietzel zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor Dr. R. Jansen zum Leitenden Regierungsdirektor

Obersteuerrat W. Weitz zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Süd:

Regierungsrat z. A. W. Terwort zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Süd:

Regierungsrat Dr. H.-J. Georgi zum Oberregierungsrat

Finanzamt Krefeld:

Regierungsrat Dr. K. L. Plumeyer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Mülheim/Ruhr:

Regierungsrat z. A. D. Tielsch zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte:

Regierungsrätin z. A. I. Arnold zur Regierungsrätin

Finanzamt Köln-Land:

Oberregierungsrat D. Braun zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Aachen:

Regierungsbaurat z. A. J.-F. Schnier zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Bonn:

Regierungsbaurat z. A. W. Schillo zum Regierungsbaurat

Finanzamt Iserlohn:

Oberregierungsrat Dr. H. E. Schulze zum Regierungsdirektor

Rechenzentrum der Finanzverwaltung d. Ld. NW:

Oberregierungsrat Dr. P.-J. Stein zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. J. Schwarz an das Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsbaudirektor K. Wadewitz an das Finanzbauamt Krefeld

Finanzamt Mönchengladbach:

Regierungsdirektor Dr. E. Strobel an das Finanzamt Rheydt

Finanzbauamt Krefeld:

Regierungsbaurat G. Hagendorf an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln:

Leitender Regierungsdirektor Dr. S. Pulheim

Es sind ausgeschieden:

Finanzamt Opladen:

Regierungsrat K. Sondermann

– MBl. NW. 1973 S. 1732.

Justizminister**Verwaltungsgerichte****Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1973 S. 1732.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.